

Lehrdurchführungsrichtlinie

des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften¹

Vorbemerkung: Das Dekanat hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.²

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich semesterwöchentlich durchzuführen. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche in der Vorlesungszeit des Semesters.

Lehrveranstaltungen umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden (SWS). Das entspricht im Wintersemester 32 Einzelstunden und im Sommersemester 28 Einzelstunden.

Pflichtveranstaltungen sind in der Regel nur von hauptamtlich beschäftigten Lehrenden durchzuführen. Lehrbeauftragte und korporative Mitglieder (PrivatdozentInnen, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen) sind grundsätzlich zur Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebots einzusetzen. Die Organisation und Planung der Lehre obliegt den Instituten. Die abschließende Genehmigung der Lehrplanung liegt gem. der Teilgrundordnung in der Verantwortung des Dekanats.

2. Absage von Lehrveranstaltungen

Über die Absage von Lehrveranstaltungen sind das Studienbüro und die Lehrplanung des jeweiligen Instituts rechtzeitig begründet in Kenntnis zu setzen.

Die durch abgesagte Lehrveranstaltungen frei werdenden Kapazitäten hauptamtlicher Lehrender müssen anderweitig, z.B. durch Umverteilung von Aufgaben im Rahmen der Lehre, der Beratung oder gleichwertiger Aufgaben kompensiert werden.³

Ausgefallene Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten werden nicht besoldet.

3. Absage von einzelnen Lehrveranstaltungsstunden

Über den unvorhergesehenen Ausfall einzelner Lehrveranstaltungssitzungen sind die Leitung des jeweiligen Instituts und die betroffenen Studierenden schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Etwaige Ausnahmen hiervon sind in § 13 Abs. 3 LVVO geregelt.

„Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl

¹ Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin am 30.01.2013

² Grundlage: § 15 Abs. 3 TGO (zu § 72 des geltenden BerlHG)

³ Vgl. Nr. 4 FU Rundschreiben 12/04, Serie V

der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden der zuständigen Stelle mit.“⁴

Die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erfolgt prozentual entsprechend des Umfangs der Lehrveranstaltung und der Beteiligung der/des Lehrenden. „Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrkräften insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrkraft höchstens einmal angerechnet werden.“⁵

4. Minimale TeilnehmerInnenzahl

Die Untergrenze zur Durchführung einer Lehrveranstaltung liegt bei fünf TeilnehmerInnen. Haben sich bis zum Ende des Buchungszeitraums in SLCM (Campus Management) weniger als fünf TeilnehmerInnen angemeldet oder nehmen in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit regelmäßig weniger als fünf TeilnehmerInnen an der Lehrveranstaltung teil, ist über die Absage der Lehrveranstaltung zu entscheiden. Bei Absage der Lehrveranstaltung darf den betroffenen Studierenden kein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen.

„Wiederholt nicht hinreichend nachgefragte Lehrveranstaltungen sind nicht mehr anzubieten. Eine Lehrveranstaltung ist wiederholt nicht hinreichend nachgefragt, wenn in zwei aufeinander folgenden Semestern regelmäßig weniger als fünf Studierende an ihr teilnehmen. Wird die Lehrveranstaltung nicht jedes Semester angeboten, so ist diese Regelung dem jeweiligen Angebotsturnus entsprechend anzuwenden. Ist die fehlende Nachfrage durch organisatorische Defizite bedingt oder auf einen Mangel in der Koordination zurückzuführen, hat deren Behebung Vorrang.“⁶

„Auf Grund mangelnder Nachfrage nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen dürfen grundsätzlich nicht durch Lehrveranstaltungen ersetzt werden, bei denen von vornherein ebenfalls nicht mit einer hinreichenden Nachfrage zu rechnen ist.“⁷

5. Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen / Maximale TeilnehmerInnenzahl

5.1.Grundsatz

Die Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlaubt, den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen hauptamtlicher Lehrender durch Beschluss des Fachbereichsrats grundsätzlich zu beschränken

1. auf Studierende, die die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Lehrveranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen
oder
2. wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung

⁴ § 13 Abs. 2 LVVO

⁵ § 4 Satz 2 LVVO

⁶ Nr. 1 FU Rundschreiben 12/04, Serie V

⁷ Nr. 3 FU Rundschreiben 12/04, Serie V

3. oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht
 Bsp.: Praxisseminare, Proseminare „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“
 (PS-MWA).

Der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften wendet diese gesetzliche Regelung auch für die nicht hauptamtlich Lehrenden (Lehrbeauftragte und korporativen Mitglieder (PrivatdozentInnen, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen) an.

Vorlesungen und Kernseminare (OSI) sind von der Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs ausgenommen.

„Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen mit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 SfS beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in der Reihenfolge gem. § 11 Abs. 2 SfS berücksichtigt.“⁸

Sofern Lehrende von der Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs Gebrauch machen möchten, ist mit den Lehrplanungsunterlagen für das entsprechende Semester ein begründeter Antrag bei der Lehrplanung des jeweiligen Instituts einzureichen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird auf Vorschlag des Instituts im Fachbereichsrat getroffen. Eine Entscheidung durch einzelne Lehrende ist nicht zulässig.

Aufgrund der Entscheidungsvorschläge der Institute legt der Fachbereichsrat im Sinne der vorgenannten Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen nachstehende Obergrenzen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen fest.

Grundsätzlich orientiert sich der Fachbereich hierbei an den in der Kapazitätsverordnung vom 05.03.2012 festgelegten Betreuungsrelationen für Lehrveranstaltungen.

Lehrveranstaltungstyp	Betreuungsrelation
Vorlesung in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen	180
Vorlesung in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Masterstudiengängen	120
Grundkurs, Einführungskurs, Vorlesung mit unmittelbarer studienbegleitender Prüfung, Vertiefungsvorlesung, Wahlpflichtvorlesung, Übung, Klausurübung, Repetitorium	60
Seminar, Proseminar, Methodenübung, Konversationsübung, Integrierte Veranstaltung, Lernwerkstatt, Kolloquium	30
Hauptseminar, Oberseminar, Projektseminar, Vertiefungsseminar, Praxisseminar, Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs, Action-Learning, Abschlusskolloquium	15

⁸ § 11 Abs. 2 SfS

5.2. Beschluslage

Darüber hinaus sieht die regelhafte Praxis an den Instituten des Fachbereichs in Bezug auf die Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen wie folgt aus:

OSI

Die Obergrenze zur Durchführung von Lehrveranstaltungen **hauptamtlich lehrender Wissenschaftlicher MitarbeiterInnen auf Qualifikationsstellen** liegt bei 60 TeilnehmerInnen. Über Lehrveranstaltungen mit mehr als 60 TeilnehmerInnen ist das Studienbüro/Dekanat in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag der Lehrenden kann über eine Teilung der Lehrveranstaltung entschieden werden. Anträgen auf Teilung, die von hauptamtlich lehrenden Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen auf Qualifikationsstellen gestellt werden, ist zu entsprechen. Bei Teilung der Lehrveranstaltung werden die zusätzlichen SWS entsprechend auf das Lehrdeputat angerechnet.

Beschränkung des Zugangs zu

- Proseminaren „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“
- Proseminare „Methoden der quantitativen Datenanalyse“ (PC-Pool)
- Lehrveranstaltungen des MA Gender & Diversity-Kompetenz die pro Semester für 15 Studierende des OSI geöffnet werden
- Praktikum in Sozialkunde an Berliner Schulen sowie das entsprechende Nachbereitungsseminar.

Soziologie

Beschränkung des Zugangs zu den Lehrveranstaltungen des Moduls „Forschungspraktikum“.

Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Beschränkung des Zugangs zu allen Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen der Module des Bachelorstudiengangs 2010 und 2006 sowie Hauptseminare und Übungen des Masterstudiengangs „Medien und Politische Kommunikation“ nach den Ordnungen von 2008 und 2011

Ethnologie

Keine Beschränkungen

6. Blockveranstaltungen

Blockveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die abweichend vom wöchentlichen Turnus angeboten werden.

Voraussetzung für die Durchführung einer Blocklehrveranstaltung ist zum einen, dass der Lehrstoff geeignet ist, in dieser Lehrform vermittelt zu werden und zum anderen, dass diese im Sinne der Lehrplanung erforderlich ist.

Blockveranstaltungen

- bedürfen der Genehmigung des Dekanats, außer diese sind in den Studienordnungen vorgesehen.
- werden in der Regel nur bei externen Lehrenden oder bei praxisorientierten Lehrveranstaltungen genehmigt.

Zum Personenkreis der externen Lehrenden zählen Lehrbeauftragte und korporative Mitglieder (PrivatdozentInnen, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen), sofern diese aufgrund hauptberuflicher Verpflichtungen nicht die Möglichkeit haben, Lehrveranstaltungen semesterwöchentlich durchzuführen.

- dürfen nicht in der ersten Studienphase angeboten werden.

Eine Verpflichtung der Hochschule, die Lehrplanung auf den Wohnsitz einer Person auszurichten, besteht weder im Hinblick auf das hauptberuflich tätige Personal, noch einer zur Titellehre verpflichteten Person, die freiwillig eine nebenberufliche, unentgeltliche Tätigkeit an der Hochschule übernommen hat.

Ein begründeter Antrag für Blockseminare ist mit den Lehrplanungsunterlagen für das entsprechende Semester bei den jeweiligen Lehrplanungseinheiten der Institute einzureichen und wird von dort mit Empfehlung zur Entscheidung dem Dekanat vorgelegt.

7. Exkursionen

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Hochschule durchgeführt werden und von Studierenden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung abgelegt werden müssen oder

- notwendige Wissensvermittlung eines bestimmten Faches oder einer Lehrveranstaltung darstellen oder
- als dringend gewünschte Erweiterung oder Vertiefung eines Faches oder einer Lehrveranstaltung anzusehen sind.

„Zur ordnungsgemäßen Durchführung und Finanzierung einer Exkursion ist mindestens acht Wochen vor Exkursionsbeginn ein Exkursionsantrag, ein entsprechender IR-Beschluss, ein Finanzierungsplan, eine TeilnehmerInnenliste und ein Ablaufplan/-

programm zusammen mit dem Dienstreiseantrag des Exkursionsleiters/der Exkursionsleiterin in der Fachbereichsverwaltung einzureichen.“⁹

„Reisen zu hochschul- oder allgemein-politischen Veranstaltungen sind keine Exkursionen (...).“¹⁰ Sie sind aus versicherungsrechtlichen Gründen dennoch spätestens 14 Tage vor Beginn der Reise beim Dekanat anzuzeigen.

8. Sprechstunden

Alle hauptamtlich Lehrenden bieten während der Vorlesungszeit Sprechzeiten nach Bedarf, mindestens aber eine Stunde Sprechzeit pro Woche an. Darüber hinaus sind mindestens zwei Termine für eine Sprechstunde in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten.

Externe Lehrende bieten ausreichend Sprechzeit während des Semesters an.

Zur Durchführung der Sprechzeiten von Lehrbeauftragten und korporativen Mitgliedern wird ein Sprechstundenraum zur Verfügung gestellt, welcher nach Eintrag des Namens der/des Lehrenden und der LV-Nummer in den vor Ort aushängenden Kalender flexibel genutzt werden kann. Sofern der Raum während der Semesterferien genutzt werden soll, ist dies per Email den Mitarbeitern des Hauservice (Hauservice@PolSoz.FU-Berlin.de) mitzuteilen.

9. Genehmigung der Lehrplanung

Die Lehrplanungsunterlagen der Institute für das Wintersemester sind bis spätestens 15. Juni des gleichen Jahres zur Genehmigung im Dekanat einzureichen.

Die Lehrplanungsunterlagen der Institute für das Sommersemester sind bis spätestens 15. Januar des gleichen Jahres zur Genehmigung im Dekanat einzureichen.

Die Beratung und Beschlussfassung durch das Dekanat/den Fachbereichsrat erfolgt bis spätestens 01. Februar bzw. 01. Juli.

Das Online-Vorlesungsverzeichnis wird Ende Februar bzw. Ende Juli veröffentlicht.

⁹ „Allgemeine Hinweise zu Exkursionen“ unter <http://www.polsoz.fu-berlin.de/verwaltung/dienstreisen/index.html>

¹⁰ „Hinweise für die Durchführung und Finanzierung von Exkursionen“ vom 01.09.1998